

KONTROLLAMT DER STADT WIEN

A - 1082 Wien, Rathausstraße 9
Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@mka.magwien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA - Dior-80/07

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes,
mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert
und ein Erstes Bundesverfassungsrechts-
bereinigungsgesetz erlassen wird

Wien, 27. August 2007

An den
Österreichischen Städtebund
z.H. Herrn Andreas Spahlholz

Sehr geehrter Herr Spahlholz!

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des B-VG gibt aus der Sicht des Präsidiums
des Fachausschusses für Kontrollamtsangelegenheiten zu folgenden Bemerkungen
Anlass:

Zu Art. 127c:

In dieser Regelung wird Landeskontrollenrichtungen (gemeint sind die in den
Ländern eingerichteten Landesrechnungshöfe) die Kompetenz übertragen, die
Gebarung von (allen) Gemeinden und Gemeindeverbänden zu überprüfen, sofern
das durch Landesverfassungsgesetze vorgesehen ist (Abs. 2).

Ferner wird im Abs. 3 normiert, dass sich der Rechnungshof mit den Landeskontroll-
einrichtungen abstimmt, um nicht erforderliche Doppelprüfungen zu vermeiden.
Diese Regel verfolgt das Ziel, dass die öffentliche Finanzkontrolle
verwaltungsökonomisch tätig wird und Mehrgleisigkeiten im Ressourceneinsatz
vermieden werden.

Dieses damit zum Ausdruck gebrachte Primat des schonenden Umgangs mit
öffentlichen Mitteln sollte aber auch auf städtische Kontrollenrichtungen
(Kontrollämter, Stadtrechnungshöfe) dahingehend ausgedehnt werden, dass das

Abstimmungsgebot nicht nur zwischen dem (Bundes-)Rechnungshof und den Landesrechnungshöfen Geltung haben sollte. Für den Fall, dass einem Landesrechnungshof die Prüfkompetenz für (alle) Gemeinden landesverfassungsrechtlich eingeräumt wird, wäre die Abstimmung der Prüfungsplanung zwischen einem bestehenden städtischen Kontrollamt oder Stadtrechnungshof und dieser Landeskontrolleinrichtung aus den vorhin genannten Gründen im gleichen Maß notwendig.

Der Kreis derjenigen, auf die dieses Abstimmungsgebot anzuwenden wäre, sollte deshalb im B-VG um die städtischen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle (Kontrollämter, Stadtrechnungshöfe) erweitert werden. Damit wären der Rechnungshof, die Landesrechnungshöfe und die städtischen Kontrolleinrichtungen verpflichtet, ihre Prüftätigkeit aufeinander abzustimmen.

Im Übrigen wäre im Hinblick darauf, dass die Landeskontrolleinrichtungen im B-VG ausdrücklich Erwähnung finden, eine solche auch für städtische Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle vorzunehmen.

Der Vorsitzende:
i.V.

Dr. Erich Hechtner